

Kinderschutzkonzept



der Langenauer Kindertagesstätten



Stadt
Langenau



Stadt Langenau

Familie & Bildung
Marktplatz 1

D-89129 Langenau

Telefon 07345 9622-342

bildung@langenau.de
www.langenau.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Sigrid Greß-Bosch, Stadt Langenau

Sachgebietsleiterin Familie & Bildung

**in Zusammenarbeit mit den Leiterinnen
der städtischen Kindertagesstätten:**

Galler, Bettina – Kita Wörth

Geiselhart, Julia – Kita Öchslemühlbach

Geißler, Anita – Waldkita Hörvelsing

Horsch, Evelyn – Kita Göttingen

Lehmann, Ingrid – Kita Steinhäusle

Müller, Ulrike – Kita Klinkentor

Rapp, Carolin – Kita Hörvelsing

Schatzl, Dorothea – Kita Freisteg

Lorch, Beate – Kita Panorama

Schreijäg, Helga – Kita Reutte

Thumm, Ramona – Kita Albeck

Januar 2019

Konzeption

zu Partizipation, Beschwerde und Kinderschutz



Inhalt	Seite
1. Vorwort	4
2. Auftrag der Kindertagesstätten	6
2.1. UN- Kinderrechtskonvention und gesetzliche Grundlagen	6
3. Maßnahmen der Prävention	7
3.1. Partizipation	7
3.1.1. Ziele von Partizipation	7
3.1.2. Partizipation im Einrichtungsalltag – Formen der Beteiligung	8
3.1.3. Beteiligung der Kinder	8
3.1.4. Beteiligung der Eltern	8
3.1.5. Beteiligung des Teams	9
3.1.6. Grenzen der Partizipation	9
3.1.7. Praxisbeispiele für Partizipation in der Krippe	10
3.1.8. Praxisbeispiele für Partizipation im Kindergarten	11
3.2. Beschwerdemanagement	12
3.2.1. Beschwerdeverfahren für Kinder	12
3.2.2. Beschwerdeverfahren Ablaufschema Kinder	13
3.2.3. Beschwerdeverfahren für die Eltern	14
3.2.4. Beschwerdeverfahren Ablaufschema Eltern	14
3.2.5. Beschwerdeverfahren für das Team	15
3.2.6. Beschwerdeverfahren Ablaufschema Team	15
3.2.7. Wie wird die Qualität der Verfahren geprüft und weiterentwickelt?	16
3.2.8. Ziele des Beschwerdemanagements	16
3.2.9. Beschwerdeprotokoll (Kopiervorlage)	17
4. Schutzauftrag zum Wohl des Kindes – Kindeswohl	18
4.1. Formen der Kindeswohlgefährdung	18
4.2. Verpflichtungen aus den Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII	19
4.3. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung	20
4.3.1. Umgang mit Beobachtungen/Vorkommnissen und Dokumentation	20
4.3.2. Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung KiWo-Skala	20
4.4. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung	20
4.4.1. Umgang mit Beobachtungen/Vorkommnissen und Dokumentation	21
5. Schlussbemerkung	21
Schaubild	22
6. Kontaktadressen und Quellen	23

Vorwort



Das Kinderschutzkonzept der Langenauer Kindertagesstätten wurde als Handlungsleitfaden von den Einrichtungsleitungen und der Stadtverwaltung als Einrichtungsträger erarbeitet, um Kinder in unseren Einrichtungen vor potenziellen Gefährdungen zu bewahren. Kinder haben das Recht, aktiv an der Gestaltung ihres Alltags teilzunehmen und ihre physischen und psychischen Bedürfnisse zu äußern. Allen pädagogischen Fachkräften ist bewusst, dass sie für die Umsetzung der Kinderrechte verantwortlich sind. Sie achten auf die Selbstwirksamkeit der Kinder und den respektvollen Umgang aller beteiligten Menschen.

Die Beteiligung von Kindern und die Akzeptanz von Kinderrechten waren in unseren Kindertagesstätten immer schon Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Unsere pädagogische Grundhaltung geht von den Bedürfnissen der Kinder aus und nimmt sie in ihren Gefühlen ernst. Unsere Kinder werden in persönlichen Angelegenheiten beteiligt und ihre Rechte anerkannt. Der Schutz von Kinderrechten ist ein Prozess. Wir verstehen diese Konzeption als Arbeitsgrundlage, die in der Praxis erprobt, im Team regelmäßig reflektiert, weitergeschrieben, evaluiert und modifiziert werden muss.

Die Festschreibung der Beteiligungsrechte hat für uns folgende Ziele:

- **Transparenz für unsere Eltern zu diesem Thema zu schaffen**
- **Berechenbarkeit und Sicherheit für die Kinder zu bieten**
- **Verständnis zwischen Kindern und Erwachsenen zu verbessern**
- **Kinder vor Grenzverletzungen durch andere Kinder oder Erwachsene zu schützen**
- **Durchgängige, zuverlässige Strukturen für das Team festzulegen**

Wir haben uns der Einfachheit halber bei der Formulierung des pädagogischen Personals für die weibliche Form entschieden, da Frauen im Alltag immer noch den weitaus größeren Teil der Mitarbeiter darstellen. Alle Formulierungen beziehen sich sowohl auf männliche Kollegen als auch auf weibliche Kolleginnen – beide Geschlechter arbeiten in unseren Einrichtungen gleichberechtigt.

Kinder haben Rechte



Das Recht auf ...

- Gesundheit
- Elterliche Fürsorge
- Spiel, Freizeit und Ruhe
- Bildung
- Meinungsäußerung, Information und Gehör
- Privatsphäre und persönliche Ehre
- Schutz vor Ausbeutung und Gewalt
- Schutz im Krieg und auf der Flucht
- Betreuung bei Behinderung



Auftrag der Kindertagesstätten



»Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für das Problem zu finden.«

R. Schröder 1995

oder:

»particeps« aus dem Lateinischen,
übersetzt: »Anteil habend, teilnehmend, beteiligt«

Unsere Aufgabe sehen wir darin, die Kinder und deren Eltern entsprechend ihrer Möglichkeiten aktiv in Diskussions- und Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen. Je nach Inhalt und Entwicklungsstand können sie selbst bestimmen, mitbestimmen, mitwirken oder werden informiert. Die für uns wichtigsten Partizipationsmöglichkeiten und deren Grenzen sind nachfolgend detailliert aufgeführt. Für uns bedeutet Partizipation, dass wir nicht über die Kinder verfügen, sondern mit ihnen gemeinsam gestalten.

2.1. UN-Kinderrechtskonvention und gesetzliche Grundlagen

Die Beteiligungsrechte der Kinder finden sich auf internationaler Ebene in der UN-Kinderrechtskonvention vom November 1989 in Artikel 12:

Jedes Kind, das fähig ist sich eine eigene Meinung zu bilden, hat das Recht, diese Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern. Die Meinung des Kindes ist angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen.

Auf Bundesebene hat gemäß § 1 SGB VIII jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Schutz vor Gefahren für sein Wohl. Zudem heißt es in § 8 SGB VIII: Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.

§ 45 SGB VIII verpflichtet die Einrichtungen zur Festschreibung der Kinderrechte:

»... die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Beteiligungsrechte für Eltern und Kinder sind auch noch im SGB VIII in den §§ 5, 8a, 9, 17, 22, 22a, 36 und 80 festgeschrieben.«



Maßnahmen der Prävention



3.1. Partizipation

Partizipation ist uns aus pädagogischen Gründen sehr wichtig, denn sie beinhaltet eine Vielzahl von Lerninhalten, die in unseren Bildungszielen enthalten sind. Partizipation ermöglicht den bewussten Umgang, mit Macht zu leben. Demokratische Entscheidungen und Entscheidungswege werden transparent und somit nachvollziehbar. Macht ist mit Verantwortung verbunden, was direkt verdeutlicht, dass es nicht um eine übermäßige Aufgabe der Macht gehen kann, denn das würde nicht zum Wohle des Kindes geschehen und wäre somit verantwortungslos. Deswegen sollte klar sein, dass es uns nicht um Partizipation im Sinne von Laissezfaire geht, sondern um Partizipation im Sinne eines demokratischen Führungsstils.

Je mehr Macht abgegeben wird, desto mehr Raum entsteht für Partizipation. Das Abgeben von Macht wiederum erfordert Vertrauen. Dieses Vertrauen sollen Kinder von uns erhalten, um es auf sich selbst zu übertragen. Dadurch sollen die Kinder sich selbst bejahen, sich annehmen und entfalten können. Partizipation ist auch als Entlastung zu sehen, denn sie vergrößert die Identifikation und fördert somit die Motivation sich einzubringen und Verantwortung zu übernehmen.

3.1.1. Ziele von Partizipation

Kinderrechte werden erfahrbar:

Partizipation beinhaltet, dass die Kinder grundsätzlich über ihre Rechte informiert werden und ihnen Rahmenbedingungen zur Verfügung stehen, in denen sie die Akzeptanz ihrer Rechte erleben und umsetzen können.

Schutz bei Fehlverhalten und/oder Übergriffen durch Erwachsene oder Kinder:

Durch die Beteiligung der Kinder wird die Macht der Erwachsenen begrenzt. Die Rechte der Kinder werden für sie erfahrbar. Sie lernen, dass sie aus eigener Kraft Einfluss auf Situationen nehmen können, dass sie sich Hilfe holen können und nicht ohnmächtig sind.

Mehr über sich selbst erfahren:

Im geschützten Bereich der Einrichtung können erste Erfahrungen mit Beteiligung ausprobiert werden. Die Auseinandersetzung mit persönlichen Vorlieben, was will ich, was ist mir wichtig, ermöglicht neue Lernerfahrungen.

Demokratisches Lernen:

Die uns anvertrauten Kinder werden in kleinen Schritten und dem Entwicklungsstand entsprechend an ein demokratisches Miteinander herangeführt. Partizipation muss im Alltag regelmäßig geübt werden damit sie gelebt werden kann.

Förderung sozialer, emotionaler und sprachlicher Kompetenzen:

Die eigene Meinung zum Ausdruck bringen erfordert ein hohes Maß an Empathie, Akzeptanz und Kompromissbereitschaft. Durch die verbale Auseinandersetzung werden die kommunikativen Fähigkeiten verbessert. Die Kinder lernen den anderen zuzuhören, vor der Gruppe zu sprechen und die eigenen Bedürfnisse mitzuteilen. Sie üben die Sichtweise anderer anzunehmen und diese auch zu akzeptieren. Unvermeidbar in diesem Prozess ist die Erfahrung, dass es nicht immer nur nach dem eigenen Willen geht. Die persönliche Frustrationstoleranz wird gefordert und kann damit wachsen.

Vertrauen auf Hilfe entwickeln:

Durch eine gelebte Teilhabe erfahren die Kinder, dass sie von den verantwortlichen Erwachsenen gehört, ernst genommen und unterstützt werden. Sie wissen an wen sie sich wenden können oder an welcher Stelle sie ihr Anliegen vorbringen können.

Partizipation unterstützt Integration:

Kinder müssen sich mit unterschiedlichen Gruppen auseinandersetzen, wodurch ein solidarisches Miteinander entsteht. Der Austausch mit Vielfalt, Unterschiedlichkeit und dem »Anderssein« sowie die entgegengebrachte Wertschätzung und Akzeptanz bilden eine tragfähige Basis, die intoleranten und/oder radikalen Haltungen entgegenwirkt.

Partizipation



3.1.2. Partizipation im Einrichtungsalltag – Formen der Beteiligung

Partizipation von Kindern setzt voraus, dass wir Erwachsenen ihnen Partizipation als Vorbilder vorleben. Wir Erwachsenen (Leitung, Mitarbeiterinnen und Eltern) müssen uns darauf verständigen, in welchen Fragen die Kinder selbstbestimmen, mitbestimmen und mithandeln sollen. Wir brauchen Vertrauen in die Kinder, dass sie Aufgaben lösen können. Deshalb können wir ihnen nur angemessene Aufgaben stellen, die für sie lösbar sein müssen. Dazu müssen wir uns die Frage stellen, wieviel Partizipation wir den Kindern zumuten können und wo sie ihre Grenzen hat. Daraus ergibt sich, dass es auch immer wieder Situationen geben wird, an denen Partizipation aus verschiedenen Gründen (z.B. zum Wohl des Kindes) nicht umgesetzt werden kann.

3.1.3. Beteiligung der Kinder

Unser Alltag ist durchzogen von vielfältigen Möglichkeiten, bei denen Kinder gemeinsam für die Gruppe oder aber auch ganz für sich alleine Entscheidungen treffen können. Dies beginnt bei alltäglichen und individuellen Situationen, die z.B. Spielmöglichkeiten und Spielpartner betreffen, setzt sich in der gemeinsamen Auswahl des Essens fort und geht über in weitere gemeinschaftliche, gruppeninterne Entscheidungen, wie z.B. die Mitgestaltung des Gruppenraumes, Auswahl von Spielmaterial, Ausflugsziele, Projektthemen u.v.m.. Je nachdem, welche Entscheidungen zu treffen sind, gibt es bei uns verschiedene Abstimmungsverfahren. So kann es offene Abstimmungen per Handzeichen geben oder auch geheime Abstimmungen z.B. durch das Setzen von Glassteinen oder Klebepunkten. Welches Wahlverfahren durchgeführt wird, entscheiden letztlich die Kinder selbst.

- Die Kinder haben stets die Möglichkeit, Wünsche und Kritik zu äußern.
- Es ist jederzeit möglich, dass die Interessen der Kinder von den Eltern oder einem Mitarbeiter vertreten werden.
- Es gibt Beteiligungsformen, die als Rituale in den Alltag eingebettet sind wie: Morgenkreis, Gesprächskreise oder Einzelgespräch.
- Die Kinder haben ein Recht sowohl auf einen geregelten Tagesablauf mit sich wiederholenden Abläufen als auch auf Veränderung und Exploration. Ferner haben sie ein Recht auf vielfältige Förder- und Beschäftigungsangebote sowie die Bereitstellung des entsprechenden Materials.
- Die Kinder haben ein Recht auf Information und Mitsprache in allen sie persönlich betreffenden Angelegenheiten. Das pädagogische Personal informiert die Kinder, hört ihnen aktiv zu, nimmt ihre Äußerungen ernst, gibt eine wertschätzende Rückmeldung und begründet, wenn den Wünschen nicht entsprochen werden kann.
- Die Kinder haben bei projektorientierten Themen Mitsprache und Mitgestaltungsmöglichkeiten.
- Grundsätzlich haben alle Kinder das Recht während der Freispielzeit, Spielpartner, Spielort, und Spieldauer selbst zu bestimmen soweit die Rechte der anderen Kinder dadurch nicht beeinträchtigt werden.

3.1.4. Beteiligung der Eltern

- Die Eltern entscheiden über den Eintritt und die Verweildauer in der Einrichtung, über die Verpflichtung, die Teilnahme am Mittagessen und die mitgegebene Brotzeit.
- Sie entscheiden über die Einleitung zusätzlicher Fördermaßnahmen, soweit dem keine Kindeswohlgefährdung entgegensteht sowie über die Weitergabe ihrer persönlichen Daten und den Informationsaustausch mit externen Fachdiensten.
- Sie entscheiden über die Teilnahme und Unterstützung bei Festen und Aktionen.

Partizipation



- Sie haben eine Mitentscheidungsmöglichkeit bei allen freizeitpädagogischen Maßnahmen, bei Festen und bei der Erstellung und Weitergabe von Entwicklungsgutachten.
- Sie werden bei allen persönlichen und ihr Kind betreffenden Angelegenheiten beteiligt und angehört und über die pädagogische Arbeit, den Entwicklungsstand des Kindes sowie individuelle Vorkommnisse informiert.
- Sie werden über organisatorische Inhalte, wie Tagesablauf, Termine, Feste und Veranstaltungen, Öffnungs- und Schließzeiten sowie Personalentscheidungen informiert.
- Sie erhalten Informationen zum pädagogischen Konzept der Einrichtung.

3.1.5. Beteiligung des Teams

Für unser pädagogisches Team bedeutet Partizipation, dass wir uns regelmäßig die einzelnen Beteiligungsformen in der Praxis ansehen und sie auf Echtheit und Ernsthaftigkeit überprüfen müssen, damit Partizipation erlebt und gelebt werden kann. Partizipation stellt eine Herausforderung dar, der wir nicht nur begegnen, sondern die wir immer wieder neu hinterfragen und für uns gestalten müssen, damit sie sowohl Bildungs- und Erziehungsziel, als auch Handlungsprinzip sein kann. In der praktischen Arbeit müssen wir uns nicht nur fragen, was Kinder selbst entscheiden können, sondern auch, was sie dafür benötigen. Dies können Informationen sein, ebenso wichtig sind aber auch Kompetenzen, die Kommunikation und Entscheidungsfindung ermöglichen. Sie brauchen also unsere Unterstützung dabei, ihre eigenen Interessen zu vertreten, miteinander oder mit uns Erwachsenen zu verhandeln und gemeinsam zu einer Lösung zu gelangen.

Partizipation bedeute aber auch, dass sie bereits von Seiten des Trägers und der Einrichtungsleitung gelebt werden muss, damit die Mitarbeiterinnen Handlungsspielraum erlangen und dadurch die Möglichkeit bekommen Partizipation mit den Kindern umzusetzen.

3.1.6. Grenzen der Partizipation

Partizipation bedeutet nicht, dass Kinder alles machen dürfen oder dass sie im Einzelfall die Mitarbeiter überstimmen können. Im Alltag obliegt die Verantwortung immer den Erwachsenen. Sie sind für den Schutz der Kinder zuständig und müssen ihn im Einzelfall auch gegen den Willen anderer Kinder oder der Gruppe durchsetzen. Wichtig ist es auch, dass die pädagogischen Fachkräfte ihre persönlichen Grenzen reflektieren und die Verantwortung dafür übernehmen. Sie sind damit gefordert zwischen der Einschätzung ihrer persönlichen Möglichkeiten und den Bedürfnissen der Kinder abzuwägen, auf dieser Grundlage Entscheidungen zu treffen, diese den Kindern mitzuteilen und zu begründen.

Bei der integrativen Arbeit und bei Kindern mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen ist es wichtig, den individuellen Entwicklungsstand und die spezifischen Kompetenzen im sozialen und emotionalen Bereich bei allen Formen der Mitbestimmung zu beachten. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen sind hier gefordert, die Kinder sehr situativ zu leiten und zu führen, ihnen Teilhabe und Mitbestimmung zu ermöglichen, ohne sie zu überfordern. Hier gilt es sehr feinfühlig die Signale der Kinder zu erfassen, kreative Beteiligungsmöglichkeiten anzubieten bzw. auszuprobieren.

Partizipation / Praxisbeispiele



3.1.7 Praxisbeispiele für Partizipation in der Krippe

1. Wickelsituation, Toilettengang, Händewaschen

Das Kind hat das Recht zu äußern, wann, wie und von wem seine Windel gewechselt werden soll. Die Erzieherin behält sich dabei das Recht vor, bei eingeschränkter personeller Besetzung die Person, die das Wickeln übernimmt, zu bestimmen.

Das Kind hat das Recht, die Wickelsituation einzeln und in Ruhe zu erleben. Dabei achtet die Betreuerin auf einen behutsamen, feinfühligem Umgang, der bestimmt ist von liebevollem Respekt vor dem Kind.

Das pädagogische Personal spricht und handelt ruhig, kündigt den nächsten Schritt an und erklärt, was es tut. Dabei hat das Kind das Recht, sich zu äußern, selbst aktiv zu werden und Handlungen zu übernehmen.

Vor dem Gang ins Bad hat das Kind das Recht, zu Ende zu Spielen und dadurch sein Spiel als wertgeschätzt zu erfahren.

Das Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob und wann es zur Toilette geht. Das pädagogische Personal behält sich jedoch das Recht vor, zu bestimmen, dass und wann ein Kind gewickelt wird oder zur Toilette geht, wenn Gefahr für die Gesundheit des Kindes besteht oder bevor Kleidung und Gegenstände verschmutzt werden.

Außerdem behält sich das pädagogische Personal das Recht vor, zu bestimmen, dass das Kind nach dem Toilettengang und vor dem Essen die Hände wäscht, dass sich das Kind reinigen muss, wenn es, aus der Sicht der Betreuerin, stark verschmutzt ist.

2. Essen

Das Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, was, wieviel und wie lange es essen mag.

Das Kind hat das Recht auf Ruhe und Zeit und entsprechend seinem Entwicklungsstand selbstständig zu sein (alleine essen mit Hand oder Besteck). Dabei beachtet das pädagogische Personal die Äußerungen und Vorlieben des Kindes und bietet Hilfe zur Selbsthilfe an.

3. Schnuller und Kuscheltier

Das Kind hat das Recht auf Bedürfnisbefriedigung (z.B. durch Schnuller und/oder Kuscheltier). Schnuller und Kuscheltier befinden sich in Reichweite des Kindes.

4. Regeln

Das Kind hat das Recht auf einen geregelten Tagesablauf mit gleichbleibenden Abläufen, der dem Kind Sicherheit bietet. Dabei sind Rituale wichtiger als Regeln. Die Pädagogin hat das Recht, in Spielhandlungen oder Situationen einzuschreiten, bevor oder wenn das Kind sich oder andere gefährdet.

Das Kind hat das Recht, vom pädagogischen Personal in seinem Entwicklungsstand beobachtet und verstanden zu werden. Das pädagogische Personal achtet in seinem sprachlichen Ausdruck auf eine positive Formulierung.

Partizipation / Praxisbeispiele



3.1.8. Praxisbeispiele für Partizipation im Kindergarten

1. Auswahl von Angeboten, Themen

Die Kinder haben das Recht, über die Themenauswahl und die Gestaltung von Bildungs- und Förderangeboten mitzuentcheiden und Vorschläge zu unterbreiten. Demokratische Entscheidungen müssen angenommen werden.

Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, unter pädagogischen Gesichtspunkten Inhalte und Methoden letztendlich zu bestimmen oder zu verändern.

An gezielten Bildungs- und Förderangeboten innerhalb und außerhalb der Gruppe nehmen die Kinder verpflichtend teil.

Bei Vorschulprojekten werden die Kinder in die Gruppeneinteilung mit einbezogen. Ihre Wünsche werden so weit als möglich berücksichtigt. Die Kinder können sich nicht grundsätzlich gegen eine Teilnahme aussprechen.

Bei freien Angeboten während der Freispielzeit (z. B. Basteln) ist die Teilnahme freigestellt. Das pädagogische Personal behält sich jedoch das Recht vor, entwicklungsangemessene Aktivitäten einzufordern.

2. Essen / Brotzeit

Die Kinder können während der Freispielzeit selbst bestimmen, ob und wieviel sie essen möchten. Das Personal weist lediglich auf gesunde Ernährung hin. Die Kinder entscheiden selbst, neben wem sie sitzen möchten.

Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, Zeit, Raum und Bereich zu bestimmen, wo gegessen wird.

Mittagessen

Die Kinder dürfen bei der Essensauswahl mitbestimmen. Die Kinder wählen ihren Platz selbst. Was und wieviel die Kinder essen, entscheiden sie selbst. Ein Probierklecks wird angeboten. Der Nachtisch wird erst nach dem Hauptgang gereicht.

Tischdienste werden angeboten, die Kinder entscheiden selbst, keiner wird gezwungen. Das pädagogische Personal behält sich vor, Ort und Zeit, sowie über die Tischkultur zu bestimmen.

3. Schlafen/Ruhen

Die Kinder haben grundsätzlich das Recht zu entscheiden, ob sie schlafen/ruhen wollen oder nicht.

Die Kinder haben die Entscheidung im Umgang mit persönlichen Dingen (Schnuller, Kleidung, Bettzeug, Schmusetier etc.). Diese befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Ruheplatz.

Die Kinder haben die Entscheidung während des Ruhens ihre Sitz- oder Liegeposition frei zu wählen.

Die Ruhezeit dauert mindestens 30 Minuten, danach entscheiden die Kinder selbst wann sie aufstehen möchten. Spätestens um 14:30 Uhr werden sie langsam geweckt.

Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, Kinder unter 4 Jahren und im Einzelfall Kinder in den Ruheraum zu legen.

4. Regeln

Das Kind hat das Recht auf einen geregelten Tagesablauf mit gleichbleibenden Abläufen, der dem Kind Sicherheit bietet. Dabei sind Rituale wichtiger als Regeln. Die Pädagogin hat das Recht, in Spielhandlungen oder Situationen einzuschreiten, bevor oder wenn das Kind sich oder andere gefährdet.

Das Kind hat das Recht, vom pädagogischen Personal in seinem Entwicklungsstand beobachtet und verstanden zu werden. Das pädagogische Personal achtet in seinem sprachlichen Ausdruck stets auf eine positive Formulierung.

Beschwerdemanagement



3.2. Beschwerdemanagement

Wir verstehen unter dem Begriff Beschwerde alle schriftlichen und/oder mündlichen, kritischen Äußerungen von Kindern oder deren Personensorgeberechtigten, die den Einrichtungsalltag, insbesondere

- das Verhalten der Fachkräfte oder Kinder
- das Leben in der Einrichtung oder
- die Entscheidungen des Trägers betreffen.

Unseres Erachtens umfasst Beschwerdemanagement alle Maßnahmen, die in Zusammenhang mit dem Eingang und der Bearbeitung von Beschwerden stehen. Beschwerden in unseren Kindertagesstätten können von Eltern, Kindern und Mitarbeitern in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden. Wir verstehen Beschwerden als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in unseren Einrichtungen.

Darüber hinaus bieten sie ein Lernfeld und eine Chance, das Recht der Kinder auf Beteiligung umzusetzen. Es erfordert partizipatorische Rahmenbedingungen und eine Grundhaltung, die Beschwerde nicht als lästige Störung sondern als Entwicklungschance begreift. Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es, Zufriedenheit (wieder) herzustellen.

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen, die sich abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung als auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann.

Können sich die älteren Kindergartenkinder schon gut über Sprache mitteilen, muss die Beschwerde der Allerkleinsten von der pädagogischen Fachkraft sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden. Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der pädagogischen Fachkraft sind unbedingte Voraussetzungen für eine sensible Wahrnehmung der Bedürfnisse des Kindes.

Aufgabe des Umgangs mit jeder Beschwerde ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen, diese möglichst abzustellen und Lösungen zu finden, die alle mittragen können.

Unsere Beschwerdekultur als Mitarbeitende

- Wir tragen die Verantwortung als Vorbilder in der Kita.
- Wir gehen wertschätzend und respektvoll miteinander um.
- Wir führen eine offene Kommunikation miteinander.
- Wir dürfen Fehler machen.
- Wir zeigen eine reklamationsfreundliche Haltung.
- Wir gehen sorgsam und respektvoll mit Beschwerden um.
- Wir nehmen Beschwerden sachlich an und nicht persönlich.
- Wir suchen gemeinsam nach verbindlichen Lösungen.

3.2.1. Beschwerdeverfahren für Kinder

Wir regen die Kinder an, Beschwerden zu äußern

- durch Schaffung eines sicheren Rahmens, eine verlässliche und auf Vertrauen aufgebaute Beziehung, in dem Beschwerden angstfrei geäußert werden können und mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden;
- indem sie im Alltag der Kita erleben, dass sie bei Unzufriedenheit auch über Ausdrucksformen wie Weinen, Zurückziehen und Aggressivität ernst- und wahrgenommen werden;
- indem Kinder ermutigt werden, eigene und Bedürfnisse anderer zu erkennen und sich für das Wohlergehen der Gemeinschaft einzusetzen;
- indem unsere pädagogischen Fachkräfte positive Vorbilder im Umgang mit Beschwerden sind und auch eigenes (Fehl-)Verhalten, eigene Bedürfnisse reflektieren und mit den Kindern thematisieren.

Beschwerdemanagement



In unseren Kindertagesstätten können die Kinder sich beschweren:

- wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen
- in Konfliktsituationen
- über unangemessene Verhaltensweisen der pädagogischen Fachkräfte
- über alle Belange, die ihren Alltag betreffen (Angebote, Essen, Regeln, etc.)

Die Kinder bringen ihre Beschwerden zum Ausdruck:

- durch konkrete Missfallensäußerungen
- durch Gefühle, Mimik, Gestik und Laute
- durch ihr Verhalten wie z.B. Verweigerung, Anpassung, Vermeidung, Regelverletzungen, Grenzüberschreitungen

Die Kinder können sich beschweren:

- bei den pädagogischen Fachkräften in der Einrichtung
- bei ihren Freunden
- bei ihren Eltern
- bei den Auszubildenden, FSJ-Praktikanten

Die Beschwerden der Kinder werden aufgenommen und dokumentiert:

- durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung
- durch den direkten Dialog der Pädagogen mit dem Kind/den Kindern
- durch die Visualisierung der Beschwerden oder Befragungen
- im Rahmen der Kinderkonferenz
- im Rahmen von Befragungen

Die Beschwerden der Kinder werden bearbeitet:

- mit dem Kind/den Kindern im respektvollen Dialog
- auf Augenhöhe, um gemeinsam Antworten und Lösungen zu finden
- im Dialog mit der Gruppe oder Kleingruppe
- in der Kinderkonferenz
- in Teamgesprächen, bei Dienstbesprechungen
- in Elterngesprächen, auf Elternabenden,
- bei Elternberatssitzungen
- in Leitungsrunden der Langenauer Kindertagesstätten
- mit dem Träger

3.2.2. Beschwerdeverfahren – Ablaufschema Kinder

Beschwerdeeingang:

- Handelt es sich um eine Beschwerde?
- Aufnahme in das Beschwerdeprotokoll (Anlage 1) bei Kindeswohlgefährdung.
- Ist die Problematik sofort zu lösen?
- Ist die Beschwerde selbst zu bearbeiten oder muss sie an die zuständige Stelle weitergeleitet werden?

Beschwerdebearbeitung:

- Rückmeldung, möglichst mit Bearbeitungsfrist, an den Beschwerdeführenden.
- Die Bearbeitung der Beschwerde wird auf dem Formular dokumentiert.
- Eine Lösung wird erarbeitet.
- Bei Bedarf wird fachliche/kollegiale Beratung eingebunden.
- Falls erforderlich wird der Träger eingebunden.
- Falls erforderlich wird die Beschwerde an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Abschluss:

- Der Beschwerdeführende wird über die Lösung/den Sachstand informiert.
- Die Dokumentation auf dem Formular wird unterschrieben abgeschlossen.
- Die Dokumentation wird archiviert im Ordner Beschwerdemanagement.
- Die Beschwerde/die Lösung/die Konsequenzen werden bei Relevanz im Team abschließend bekannt gegeben.
- Daraus folgen ggf. Veränderungen/Korrekturen in der Einrichtung.
- Daraus folgen ggf. Informationen an alle Eltern/ Kinder.

Beschwerdemanagement



3.2.3. Beschwerdeverfahren für Eltern

Die Eltern werden informiert über das Beschwerdeverfahren:

- beim Aufnahmegespräch
- bei Elternabenden
- im täglichen Dialog mit den pädagogischen Fachkräften
- über die Elternvertreter

Die Eltern können sich beschweren:

- bei den pädagogischen Fachkräften in der Gruppe
- bei der Einrichtungsleitung
- beim Träger
- bei den Elternvertretern als Bindeglied zur Kita
- bei Elternabenden

Die Beschwerden der Eltern werden aufgenommen und dokumentiert:

- durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung
- im direkten Dialog
- per Telefon oder E-Mail
- bei Tür- und Angelgesprächen
- bei vereinbarten Elterngesprächen/ Beschwerdeprotokoll (siehe Anlage 1)
- vom Träger
- über die Elternvertreter

Die Beschwerden werden bearbeitet:

- entsprechend dem Beschwerdeablaufschemata
- im Dialog auf Augenhöhe, um gemeinsam Lösungen zu finden
- in Elterngesprächen
- durch Weiterleitung an die zuständige Stelle
- im Dialog mit Elternvertretern/bei den Elternbeiratssitzungen
- in Teamgesprächen/bei Dienstbesprechungen
- in Leitungsrunden
- vom Träger
- auf Elternabenden

3.2.4. Beschwerdeverfahren – Ablaufschema Eltern

Beschwerdeeingang:

- Handelt es sich um eine Beschwerde?
- Aufnahme in das Beschwerdeprotokoll (Anlage 1) bei Kindeswohlgefährdung.
- Ist die Problematik sofort zu lösen?
- Ist die Beschwerde selbst zu bearbeiten oder muss sie an die zuständige Stelle weitergeleitet werden?

Beschwerdebearbeitung:

- Rückmeldung, möglichst mit Bearbeitungsfrist, an den Beschwerdeführenden.
- Die Bearbeitung der Beschwerde wird auf dem Formular dokumentiert.
- Eine Lösung wird erarbeitet.
- Bei Bedarf wird fachliche/kollegiale Beratung eingebunden.
- Falls erforderlich wird der Träger eingebunden.
- Falls erforderlich wird die Beschwerde an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Abschluss:

- Der Beschwerdeführende wird über die Lösung/ den Sachstand informiert.
- Die Dokumentation auf dem Formular wird unterschrieben abgeschlossen.
- Die Dokumentation wird archiviert im Ordner Beschwerdemanagement.
- Die Beschwerde/die Lösung/die Konsequenzen werden bei Relevanz im Team abschließend bekannt gegeben.
- Daraus folgen ggf. Veränderungen/Korrekturen in der Einrichtung.
- Daraus folgen ggf. Informationen an alle Eltern/ Kinder.

Beschwerdemanagement



3.2.5. Beschwerdeverfahren für das Team

Die Mitarbeiterinnen werden informiert über das Beschwerdeverfahren:

- im Eingangsgespräch
- in den Teamsitzungen
- durch Einsicht in die Konzeption

Die Mitarbeiterinnen können sich beschweren:

- bei den pädagogischen Fachkräften in der Gruppe
- bei der Einrichtungsleitung
- im Mitarbeitergespräch
- in Teamsitzungen
- beim Träger
- beim Personalrat

Die Beschwerden der Mitarbeiterinnen werden aufgenommen und dokumentiert:

- durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung
- im direkten Dialog
- per Telefon oder E-Mail
- in Mitarbeitergesprächen
- im Beschwerdeprotokoll
- vom Träger
- über den Personalrat

Die Beschwerden werden bearbeitet:

- entsprechend dem Beschwerdeablaufschemata
- im Dialog auf Augenhöhe, um gemeinsam Lösungen zu finden
- in Mitarbeitergesprächen
- durch Weiterleitung an die zuständige Stelle
- im Dialog mit Kolleginnen
- im Dialog mit dem Träger
- im Dialog mit dem Personalrat

3.2.6. Beschwerdeverfahren – Ablaufschema Team

Beschwerdeeingang:

- Handelt es sich um eine Beschwerde?
- Es folgt die Aufnahme in das Beschwerdeprotokoll (siehe Anlage 1).
- Ist die Problematik sofort zu lösen?
- Ist die Beschwerde selbst zu bearbeiten oder muss sie an die zuständige Stelle weitergeleitet werden?

Beschwerdebearbeitung:

- Es gibt eine Rückmeldung an den Beschwerdeführenden.
- Die Bearbeitung der Beschwerde wird auf dem Formular dokumentiert.
- Eine Lösung wird erarbeitet.
- Bei Bedarf wird fachliche/kollegiale Beratung eingebunden.
- Falls erforderlich wird der Träger eingebunden.
- Falls erforderlich wird die Beschwerde an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Abschluss:

- Der Beschwerdeführende wird über die Lösung/ den Sachstand informiert.
- Die Dokumentation auf dem Formular wird unterschrieben abgeschlossen.
- Die Dokumentation wird vertraulich archiviert.
- Die Beschwerde/die Lösung/die Konsequenzen werden bei Relevanz im Team abschließend bekannt gegeben.
- Daraus folgen ggf. Veränderungen/Korrekturen in der Einrichtung.
- Daraus folgen ggf. Information an alle Eltern/Kinder.

Beschwerdemanagement



3.2.7. Wie wird die Qualität der Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in der Einrichtung geprüft und weiterentwickelt?

Für die Kinder im Rahmen von:

- Nachfragen, ob Situationen zufriedenstellend geklärt wurden
- Visualisierung der verbindlichen Absprachen (z.B. Plakat Spielzeugtag)
- Gegenseitigen Kontrollen der Einhaltung von Absprachen und Regeln
- Regelmäßigen Kinderkonferenzen
- Einführung der neuen Kinder in das bestehende System
- Thematisierung in Dienstbesprechungen
- Thematisierung im Fachaustausch der Leitungsrunde mit dem Träger
- Weiterentwicklung im Team

Aus den Rückmeldungen erfolgt ggf. eine konzeptionelle Anpassung.

Für die Mitarbeiterinnen im Rahmen von:

- Rückversicherung, ob Situationen zufriedenstellend geklärt wurden
- Auswertungen der eingegangenen Beschwerden
- Im persönlichen Gespräch
- In Dienstbesprechungen
- Fachaustausch der Leitungsrunde mit dem Träger
- Weiterentwicklung in Teamfortbildungen

Überprüfung und Weiterentwicklung erfolgt in regelmäßigen Abständen

Für Eltern im Rahmen von:

- Rückversicherungen, ob Situationen zufriedenstellend geklärt wurden
- Auswertungen der eingegangenen Beschwerden
- Elterngesprächen
- Elternabenden
- Elternbeiratssitzungen
- Thematisierung in Dienstbesprechungen
- Thematisierung im Fachaustausch der Teamleitungsrunde mit dem Träger
- Weiterentwicklung im Team

Überprüfung und Weiterentwicklung erfolgt in regelmäßigen Abständen

3.2.8. Ziele des Beschwerdemanagements

Beschwerdesysteme sind ein wichtiges Instrument zur Wahrung der Rechte von Kindern und Eltern. Sie dienen der Prävention und schützen die Kinder und bilden ein wichtiges Instrument zur Reflexion der eigenen Arbeit, zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung. Die Mitarbeitenden sind für den Umgang mit Beschwerden geschult.

Der Ablauf der Beschwerdebearbeitung ist geregelt durch:

- Beschwerdeformular
- Einheitlicher Verfahrensablauf
- Übersichtliches und verlässliches Bearbeitungsverfahren
- Klärung von Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten
- Dokumentation und Versachlichung der Beschwerdebearbeitung
- Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten

Beschwerdeprotokoll



● Wer hat die Beschwerde vorgebracht?

Name:

Tel. / E-Mail:

Datum:

Kita:

● Wer nahm die Beschwerde entgegen?

Name:

Inhalt der Beschwerde:

Gemeinsame Vereinbarungen:

● Ist ein weiteres Gespräch/Vorgehen nötig?

ja

☐

nein

☐

● Wer ist zu beteiligen?

Termin:

Datum / Unterschrift Mitarbeiterin

Datum / Unterschrift Leitung

Schutzauftrag zum Wohl des Kindes – Kindeswohl



Das Wohl eines jeden Kindes ist in besonderem Maße schutzwürdig. Dieser Schutzauftrag liegt jedoch nicht nur bei den Eltern, sondern auch bei den Mitarbeiterinnen in unseren Kindertagesstätten sowie dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Die rechtliche Grundlage für die Übernahme dieses Schutzauftrages ist in Art. 6 Abs. 2 GG, konkret in § 8a SGB VIII zu finden. Das Gesetz sieht in Fällen, in denen der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung nahe liegt, unter anderem auch die Zusammenarbeit der Einrichtung mit dem Jugendamt vor.

Was Kindeswohl bedeutet und was somit konkret als Kindeswohlgefährdung zu gelten hat, ist gesetzlich an keiner Stelle definiert. Beides sind so genannte unbestimmte Rechtsbegriffe. Es muss also in jedem Einzelfall eine eigenständige Interpretation erfolgen. Das Kindeswohl ist ein zentraler Begriff und ein Entscheidungsmaßstab, insbesondere im Rahmen des Familienrechts nach BGB, aber auch in der Sozialgesetzgebung bezogen auf den Kinderschutz und die Förderung von Kindern.

Werden die kindlichen Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt und können die Kinder sich körperlich, geistig und seelisch gut entwickeln und ihrem Alter entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten entfalten und ausbauen, so können wir in der Regel davon ausgehen, dass das Kindeswohl gesichert ist.

4.1. Formen der Kindeswohlgefährdung

Missbräuchliche Ausübung elterlicher Sorge

Für alle Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung steht die Aussage, dass die Gefahr umso größer ist, umso jünger das betroffene Kind ist. Säuglinge und Kleinkinder können sich nicht sprachlich artikulieren. Bekommen sie beispielsweise nicht ausreichend Flüssigkeit zugeführt, setzt die gefährliche Phase des Dehydrierens viel zeitiger als bei älteren Kindern ein.

Körperliche Misshandlung

In der Regel sind die Folgen von Gewalt an körperlichen Merkmalen bzw. deutlichen und zunächst unerklärlichen Verhaltensänderungen sichtbar. Kinder haben unterschiedliche Strategien, ihre Erfahrungen und Gefühle zu verarbeiten. Es kann sein, dass sie mit Rückzug reagieren. Es ist aber auch möglich, dass sie selbst durch häufige Verwicklungen in körperliche Auseinandersetzungen auffallen. Eltern, die ihre Konflikte durch tätliche Auseinandersetzungen (häusliche Gewalt) austragen, verletzen das Wohl des Kindes auch dann, wenn das Kind diese Handlungen stets mit ansehen muss. Abgesehen vom Lernen am »Elternmodell«, stellt die elterliche Auseinandersetzung i. d. R. eine psychische Überforderung der kindlichen Seele dar. Körperliche Misshandlung kann auch bedeuten, dass ein körperliches Leiden keinem Arzt vorgestellt wird und es zu chronischen Beeinträchtigungen beim Kind kommt.

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns. Dieses kann in einem nicht ausreichenden Maße vorliegen oder sogar völlig ausbleiben. Im Ergebnis liegt eine chronische Unterversorgung vor, die negative Auswirkungen auf das geistige, körperliche und damit gesundheitliche oder seelische Wohl des Kindes hat.

Zu unterscheiden sind auch hier aktive oder passive Formen, mit Wissen der Sorgeberechtigten oder unbewusst, etwa wegen verringerter geistiger Fähigkeiten, gesundheitlicher Beeinträchtigung, Suchtverhaltens oder mangelnder sozialer Kompetenzen. Für diesen Bereich der Gefährdung ist bedeutsam, dass der Gesetzgeber keine Differenzierung vorgenommen hat. Es geht im Einzelfall nicht darum, ob Eltern nicht wollen oder nicht können. Ist das Ergebnis eine Gefährdung des Kindeswohls, muss gehandelt werden.

Kindeswohl



Psychische/emotionale Misshandlung

Schutz und Sicherheit sowie Verständnis und soziale Bindung bestimmen ganz wesentlich, ob sich ein Kind seelisch stabil entwickeln kann. Ins Kinderzimmer weggesperrt, ohne Kontakt zu Gleichaltrigen, Mahlzeiten allein einnehmen müssen, das wären entsprechende Beschreibungen. In diesen Bereich ist auch die nicht wertschätzende Kommunikation einzuordnen. Kinder, die sich nicht äußern dürfen und mit Bezeichnungen tituiert werden, die eines Menschen nicht würdig sind, gelten i. d. R. als gefährdet. Aber auch „gut gemeinte Erziehung“ in Form von Überversorgung- und Überbehütung oder militärischen Drills sind dieser Kategorie zu zuordnen.

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch bzw. sexuelle Misshandlungen basieren häufig auf der Ebene des Ausnutzens der Machtposition von Erwachsenen. Erwachsene überschreiten dabei die Grenzen in Form von unangemessener Zuwendung, Belästigung, Nötigung bis hin zur Vergewaltigung. Diese Form der Kindeswohlgefährdung ist wegen ihrer Auswirkungen auf die kindliche Psyche und der sehr wahrscheinlichen Spätfolgen von besonderer Bedeutung. Schwer nachvollziehbar bzw. aufdeckbar sind sexuelle Missbrauchshandlungen im engeren Familienkreis.

Die Opfer sind zu Beginn der Handlungen häufig so jung, dass sie selbst keine eigenen Vorstellungen davon haben können, was normal oder abweichend ist. Zudem befinden sie sich in direkter Abhängigkeit zum Schädiger bzw. in einem permanenten familiär bedingten Loyalitätskonflikt.

4.2. Verpflichtungen aus den Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII

Zwischen dem Jugendamt, dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe und der Stadt Langenau besteht eine schriftliche Vereinbarung über die Regelung zum Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII. Alle Mitarbeiterinnen in den Langenauer Kindertagesstätten werden durch die Einrichtungsleitungen über den Inhalt dieser Vereinbarung informiert und belehrt. Aufgrund dieser Vereinbarung sind die Mitarbeiterinnen verpflichtet, bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung tätig zu werden.

Tätig werden heißt jedoch nicht, allein Handeln zu müssen. Es muss zunächst gemäß dem nachfolgenden Verfahren eine Beratung mit der Leitung sowie eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen werden. Mitarbeiterinnen haben in der Phase der Bewertung des Gefährdungsrisikos zunächst keine Mitteilungspflicht gegenüber dem Jugendamt. Aus der Schutzpflicht nach § 8a SGB VIII ergibt sich auch keine Anzeigepflicht gegenüber der Polizei. Eine Strafanzeige ist hier selten das geeignete Mittel zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung. Deshalb besteht auch keine gesetzliche Pflicht hierzu.

Erst bei einem konkreten Verdachtsfall ist eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. In Fällen der akuten Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens des Kindes ist es jedoch erforderlich, das Jugendamt sofort zu informieren. Es ist dabei immer ratsam die Eltern unmittelbar im Nachgang über diesen Schritt zu informieren, sofern dadurch nicht weitere Gefährdungen für das Kindeswohl entstehen.

Das Langenauer Kinderschutzkonzept dient als Handlungsleitfaden für alle Einrichtungsleitungen und pädagogischen Fachkräfte und soll das Handeln der Fachkräfte selbst in den Blick nehmen und besonders den präventiven Kinderschutz optimieren. Es werden im Folgenden Haltungen, Methoden und Maßnahmen beschrieben, die dazu beitragen, Grenzverletzungen, Übergriffen und anderen Formen von Gewalt vorzubeugen. Dabei werden die aktiven Handlungsschritte der verantwortlichen Personen benannt und notwendige strukturelle Rahmenbedingungen aufgezeigt.

Kindeswohl



4.3. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung

4.3.1. Umgang mit Beobachtungen/Vorkommnissen und Dokumentation

Unseren pädagogischen Fachkräften kommt eine wichtige Rolle bei der Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung zu. Es ist ein sensibles und sehr persönliches Thema, welches in einer konkreten Situation verunsichert. Zum einen hat jede Mitarbeiterin das Wohl und die Unversehrtheit des Kindes im Auge und möchte schnell notwendige und vor allem geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine mögliche Gefährdung abzuwenden. Zum anderen sollte nicht vorschnell gehandelt werden, um einen vermeidbaren Konflikt mit den Eltern auszulösen. Durch Unsicherheit und /oder Angst kann es bei einem möglichen Verdacht einer Kindeswohlgefährdung nicht oder nur zeitlich verzögert zu entsprechenden und oftmals wichtigen Handlungen kommen.

4.3.2. Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII, KiWo-Skala (KiTa)

Das Landesjugendamt (KVJS) hat zum Umgang mit Beobachtungen und für die Dokumentation von Vorkommnissen eine Checkliste entwickelt: die »KiWo-Skala (KiTa)« (Siehe Anlage 1). Damit können die Fachkräfte in den Einrichtungen eine Kindeswohlgefährdung besser erkennen und einschätzen.

Die KiWo-Skala erlaubt eine gegenwartsbezogene Beurteilung des Kindeswohls sowie eine mögliche Kindeswohlgefährdung in naher Zukunft. Sie ist ein Instrument zur angeleiteten Bewertung und Einschätzung von Auffälligkeiten von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Die KiWo-Skala soll dann zum Einsatz kommen, sobald ein begründeter Verdacht der Kindeswohlgefährdung vorliegt. Sie gibt den Fachkräften mehr Sicherheit bei der Erfüllung des Schutzauftrags und bei der Überprüfung einer Gefährdungsvermutung.

4.4. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung

Um Anzeichen dafür wahrzunehmen, dass Kinder sich nicht wohl und geborgen fühlen, dass pädagogisch fragwürdige Methoden Anwendung finden oder auch, dass es Überforderungssituationen für das Einrichtungspersonal gibt, bedarf es einer Einrichtungskultur, die diese Wahrnehmung fördert und die Erörterung wahrgenommener Kindeswohlgefährdungen auch regelt. Die Einrichtungskultur muss Sicherheit geben. Dazu gehört das Einverständnis, über mögliche Kindeswohlgefährdungen in der Kindertagesstätte im Team, mit der Leitung bzw. dem Einrichtungsträger reden und Fragen stellen zu dürfen.

Die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben ist entscheidend dafür, dass eine Kindertagesstätte qualitativ und professionell gut geführt wird. Die Leitung trägt in besonderem Maße Verantwortung für die dort angewandten pädagogischen Methoden und den Umgang mit Kindern. Sie hat eine besondere Vorbildfunktion und darüber hinaus die Pflicht, die Verantwortlichen des Trägers über alle wesentlichen Entwicklungen und Vorkommnisse in der Kindertagesstätte zu informieren. Es gehört auch zu ihren Aufgaben, Verfahren zum präventiven Kinderschutz in der Einrichtung zu etablieren. Sie ist gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weisungsbefugt und für die Organisation in der Kindertagesstätte verantwortlich. Dies bedeutet, dass unsere Kitaleitungen gemeinsam mit der Stadt Langenau als Träger dafür Sorge tragen müssen, dass der Schutz vor Gewalt und das Kindeswohl in den Einrichtungen gewährleistet wird.

Kindeswohl



4.4.1. Umgang mit Beobachtungen/ Vorkommnissen und Dokumentation

Die Stadt Langenau und die Leitungen der Kindertagesstätten haben sich darauf verständigt, die Handlungshilfe des Rheinischen Verbands evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e.V. (Anlage 2) als Leitfaden im Umgang mit Beobachtungen oder Vorkommnissen von gewalttätigen, übergreifigen und/oder sexualisierten Verhalten durch Mitarbeiterinnen anzuwenden.

Daneben sollen die Handlungsempfehlungen unsere Mitarbeiterinnen in unseren Einrichtungen im Bereich der Intervention unterstützen, mit dem Verdacht oder einer tatsächlich festgestellten Kindeswohlgefährdung durch Personal der Kindertagesstätte professionell und angemessen umzugehen. Wenn sie mit Problemen der Gewalt gegenüber Kindern durch eigene Teammitglieder konfrontiert werden, gibt es häufig Unsicherheit, wie man in solchen Situationen reagieren soll. Deshalb ist es wichtig, für diese Probleme Sensibilität zu entwickeln, Verfahrensweisen im Umgang damit zu erarbeiten und diese dann auch für alle verbindlich festzuhalten.

5.

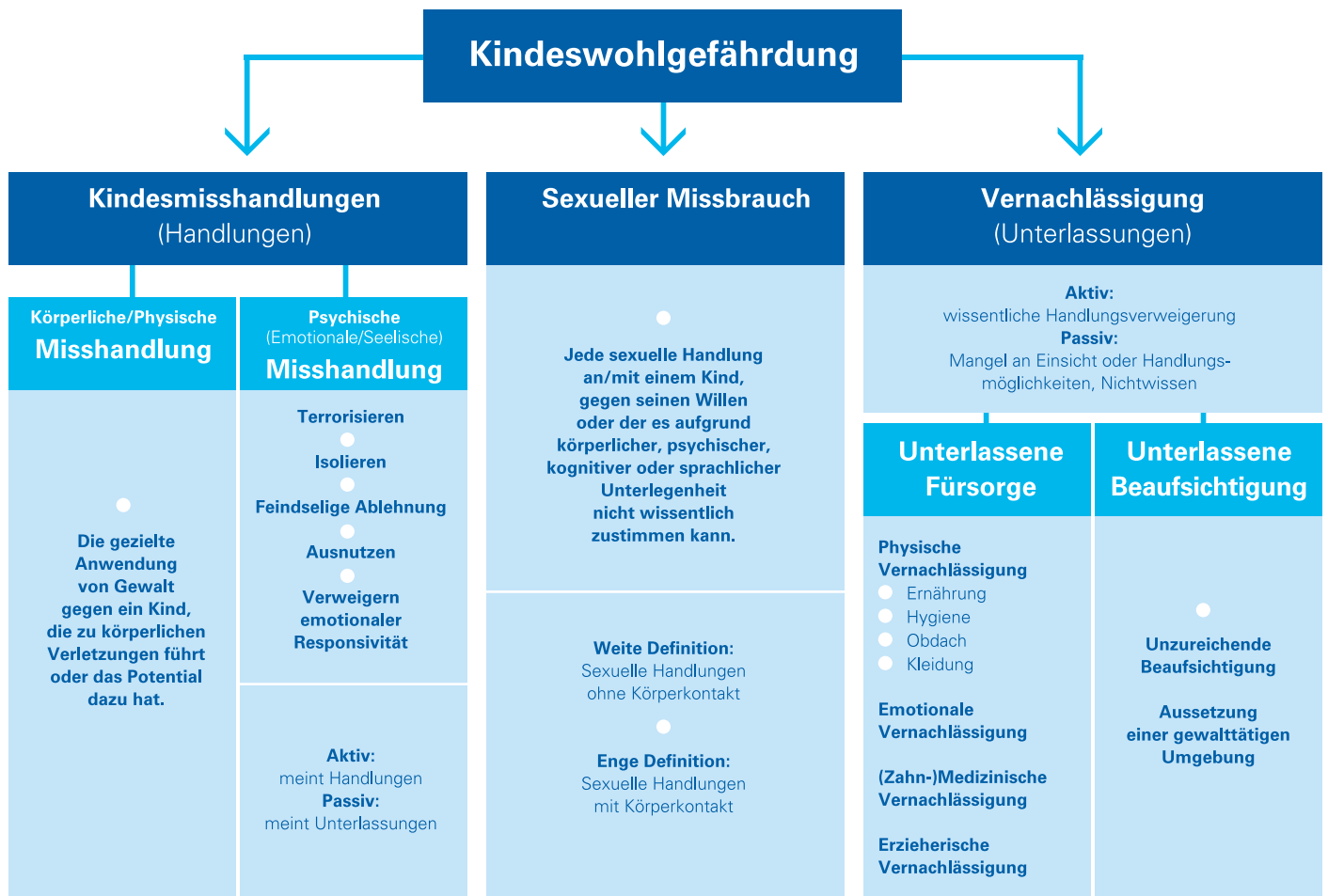
Schlussbemerkung

Kooperation und Qualitätssicherung

Kinderschutzkonzept und Konzeption sind Instrumente der individuellen Qualitätsentwicklung einer Kindertagesstätte. Sie sind miteinander verzahnt.

Das Langenauer Kinderschutzkonzept versteht sich als aktuelle Momentaufnahme und zeigt den gegenwärtigen Stand zum Thema Kindeswohl auf. Gesellschaftliche Bedingungen und Anforderungen unterliegen jedoch stetem Wandel. Aus diesem Grund soll dieses Konzept als Ausgangssituation dienen und weiterentwickelt werden. In der operativen Anwendung des Kinderschutzkonzeptes machen die Mitwirkenden das Konzept in ihren Einrichtungen bekannt.

Überblick Kindeswohlgefährdungen



Nach: Leeb et al. (2008): Child Maltreatment Surveillance.
Uniform Definitions for Public Health and Recommended Data Elements. Atlanta.
Übersetzt von: Dieter Fischer 2009
Erweitert und kommentiert durch die Definitionen nach:
Schone et al. 1997 und Kindler 2006.

Kontaktadressen



Telefonnummern der IEF-Fachkräfte in Ulm
(Psychologische Beratungsstellen)

- Caritas Ulm
Tel.: 0731/4034216-0
- Diakonie Ulm
Tel.: 0731/1538-400
- Kinderschutzbund Ulm/Neu-Ulm
Tel.: 0731/28042

Quellen

Lifton 1988,
Partizipation von Kindern in der Kindertagesstätte (S.14)

Hansen, Rüdiger/Knauer, Raingard/Sturzenhecker,
Benedikt: Partizipation in Kindertageseinrichtungen, 2011 (S. 47)

Bruner, Claudia Franziska/Winklhofer, Ursula/Zinser,
Claudia: Partizipation ein Kinderspiel? 2001 (S. 82)

Kiwo Skala (KiTa) Version 2012:
Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen (FVM)
im Auftrag des Kommunalverbands für Jugend und Soziales
(KVJS) Baden-Württemberg

Handlungsleitlinien:
Herausgeber: Rheinischer Verband Evangelischer
Kindertageseinrichtungen e.V.
Erarbeitet vom Arbeitskreis Evangelische Fachberatung
im Rheinland in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche im Rheinland, Dezernat IV.1
Außerschulische Bildung, 2012

**Kinder sind nicht erst Leute
von morgen – sie sind es heute schon.
Sie haben ein Recht darauf,
ernst genommen zu werden.
Sie haben ein Recht darauf,
von Erwachsenen mit Freundlichkeit
und Respekt behandelt zu werden,
als gleichwertige Partner
und nicht wie Sklaven.
Man sollte ein Kind zu dem Menschen
heranwachsen lassen, der es ist
und der in ihm steckt, denn die
»unbekannte Person« in einem jeden
von ihnen ist die Hoffnung der Zukunft.**

